Fair Use: Diese Informationen wurden durch die CI-Data GmbH (Anfragen über IhreLoesung@ci-data.eu) erstellt und dürfen in der Praxis von Betrieben gern genutzt und angepasst werden. Irgendeine Nutzung auf anderen Webseiten oder in Sammlungen von Dokumentenvorlagen ist aber ohne unsere Einwilligung nicht zulässig.

# Checkliste zur Umsetzung der CoronaVO Gaststätten des Landes Baden-Württemberg (Stand 19.05.2020)

Haftung: Die folgenden Texte geben lediglich ein Beispiel und stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Haftung für die Verwendung wird nicht übernommen.

## Allgemeiner Hinweis

Jedes der vier zur Verfügung gestellten Dokument startet mit einer Einleitung, welche das jeweilige Dokument einleitet und auf die wichtigen Punkte verweist. Zu ggf. nicht abschließend geklärten Punkte gibt es konkrete Hinweise. Danach beginnt der eigentliche Text, der jeweils für den Betrieb anzupassen ist. In den angepassten Versionen der Dokumente können Einleitung und Hinweise gelöscht werden.

## Einleitung

Die CoronaVO Gaststätten tritt in Baden-Württemberg ab 18.05.2020 bis auf Widerruf in Kraft. Diese wurde zum 16.05.2020 nochmals präzisiert. Damit müssen Betreiber eine Datenerhebung durchführen, die unabhängig von der Betriebsgröße eine regelmäßige Datenverarbeitung i.S. der DSGVO darstellt. Auf der einen Seite sind die Gäste entsprechend über die Datenerhebung zu informieren. Auf der anderen Seite bringt diese Datenerhebung auch für die Betreiber die Pflicht mit sich, regelkonform zur Datenschutz-Grundverordnung zu agieren, um die erhobenen Daten aufzubewahren und nach Ablauf einer Frist zu löschen.

In dieser Handreichung werden die wesentlichen inhaltlichen Punkte aus der CoronaVO Gaststätten für das Land Baden-Württemberg dargestellt und anhand konkreter Texte ein Beispiel für die Umsetzung gegeben. Wichtig ist es, in der Umsetzung die Verarbeitung von der geforderten Datenerhebung bis hin zur abschließenden Löschung nach Vorgabe der CoronaVO Gaststätten für jeden Betrieb zu beschreiben, eine entsprechende Dokumentation zu erstellen und die neuen Prozesse im Betrieb aufzunehmen. Die Umsetzung neuen Vorgaben ist abgeschlossen, wenn die erhobenen Daten schließlich gelöscht wurden.

Es ist angeraten auf jeden Fall die Dokumente 02 und 04 zu nutzen. Sollte im Betrieb ein Verarbeitungsverzeichnis geführt werden, ist auch Dokument 03 zu nutzen.

Praktisch gesprochen: Jeder Betrieb sollte im ersten Schritt entscheiden, ob die Datenerhebung elektronisch oder papierhaft (würden wir empfehlen) erfolgt. Danach sollte die Checkliste für den Betrieb abgearbeitet und dafür die weiteren Dokumente genutzt werden, auf die in der Checkliste verwiesen wird. Damit muss nur noch die interne Arbeitsanweisung formuliert werden und der Betrieb ist startklar für die Datenerhebung.

# Ab hier den Text bitte unbedingt für die eigenen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des Betriebs anpassen!

# Checkliste zur Umsetzung

| Thema | Kommentar | Erledigt ja/nein |
| --- | --- | --- |
| Bogen zur Datenerhebung bereit? | Liegt das Dokument/ das elektronische Gerät zur Datenerhebung bereit?  (s. Dokument 02\_...) |  |
| Ergänzungen zum Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt? | Falls ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen ist, wurden die entsprechenden Ergänzungen umgesetzt?  (s. Dokument 03\_...) |  |
| Arbeitsanweisungen definiert? | Sind die Arbeitsanweisung in allen Punkten klar definiert und dem gesamten Mitarbeiterstamm bekannt? |  |
| Ablage vorbereitet? | Abhängig von einer elektronischen oder papierhaften Datenerhebung muss ein entsprechender Datenspeicher in der IT-Landschaft des Betriebs oder eine Papierablage, z.B. mit Ordnern und unter Verschluss eingeplant sein. |  |
| Betroffenenrechte eingehalten? | Falls nachfragen seitens der Betroffenen eingehen, ist geklärt, wer diese wie beantwortet? |  |
| Löschung der Daten eingeplant? | Die Umsetzung der Vorgaben ist abgeschlossen, wenn ist mit der Ist der Prozess zur Löschung der Daten – auch technisch – umsetzbar? |  |

Relevante Links:

Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/impressum/>

DSGVO

Art. 13 DSGVO Informationspflicht

<https://dsgvo-gesetz.de/art-13-dsgvo/>

Erwägungsgrund 60 Informationspflicht

<https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-60/>

Erwägungsgrund 61 Zeitpunkt der Information

<https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-61/>

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

<https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/>

Erwägungsgrund 40 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

<https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-40/>

Art. 30 DSGVO Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

<https://dsgvo-gesetz.de/art-30-dsgvo/>

Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

<https://dsgvo-gesetz.de/art-32-dsgvo/>